

Sportförderrichtlinie der Stadt Flensburg (in der Fassung vom 04.07.2018)

Inhaltsübersicht

1	Einführung	2
2	Allgemeine Bestimmungen	2
3	Antragstellung	3
4	Förderung von Sportanlagen (Unterhaltung und Nutzung).....	3
5	Förderung von Sportveranstaltungen in Flensburg mit überregionaler Bedeutung....	4
6	Förderung von Personal und Qualität	4
7	Sportjugendförderung.....	5
8	Projektförderung	6
9	Inkrafttreten	6

1 Einführung

Die Stadt Flensburg fördert und unterstützt Sport und Bewegung auf unterschiedliche Art und Weise. Zahlreiche Grünflächen, Spielplätze, Wege und Parks stehen der Bevölkerung kostenlos und frei nutzbar zur Verfügung. Zudem stellt die Stadt über 30 kommunale Turn- und Sporthallen bereit, welche Sportvereine kostenfrei nutzen. Auch kommunale Außensportanlagen werden Sportvereinen unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Die Bereitstellung von Sportstätten stellt einen Großteil der indirekten Sportförderung durch die Stadt dar.

Mit dem Campusbad bezuschusst die Stadt eine Sportstätte, welche dank ihrer 50-Meter-Bahnen hervorragende Voraussetzungen für den Schwimmsport bietet. Auch das Freibad in Flensburg Weiche wird von der Stadt in Form von Zuschüssen unterstützt. Die Finanzierung des Ferienschwimmens zählt zu den Maßnahmen, die gezielt zur Bewegungsförderung bei Schülern eingesetzt werden.

Die Stadt Flensburg bezuschusst darüber hinaus Initiativen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Integrationsarbeit, für die Sport eines der zentralen Instrumente darstellt. Gleiches gilt für die kommunale Gesundheits- und Seniorenförderung, welche offene und zum Teil kostenfreie Bewegungsangebote in Flensburg bereithalten. Auch das niedrighschwellige und kostengünstige Kursangebot der Volkshochschule soll im Zusammenhang mit den vielfältigen Unterstützungsleistungen zur indirekten Sportförderung der Stadt Flensburg nicht unerwähnt bleiben. Einmal jährlich würdigt die Stadt Flensburg schließlich besondere sportliche Leistungen in Form der Sportmeisterehrung.

Im Rahmen der Sportentwicklungsplanung, deren Ergebnisse im April 2016 vorgestellt wurden, wurde unter anderem die Überarbeitung der Sportförderrichtlinie angeregt. Im Rahmen eines intensiven Abstimmungsprozesses zwischen verschiedenen Ämtern der Verwaltung, der Politik und des organisierten Sports wurde die nachfolgende Sportförderrichtlinie formuliert.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Antragsberechtigte

Die Stadt Flensburg fördert im Rahmen der hierfür jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Sportförderrichtlinie Aktivitäten des Sportes, insbesondere des Jugendsportes in Flensburg. Die Kriterien für die Antragsberechtigung werden in der Anlage festgesetzt.

2.2 Prüfung von Anträgen und Mittelverwendung

Über die bei der Stadt Flensburg oder dem Sportverband Flensburg e.V. aufgrund dieser Richtlinie zu stellenden Anträge entscheidet das Sportbüro, der Sportverband Flensburg oder die Lenkungsgruppe Sport.

Die Lenkungsgruppe Sport setzt sich zusammen aus

- zwei Vertretern des Ausschusses für Bildung und Sport der Stadt Flensburg
- der Fachbereichsleitung Bildung, Sport, Kultureinrichtungen oder deren Vertretung
- der Abteilungsleitung des Bildungs- und Sportbüros oder deren Vertretung
- einem Vertreter des optimierten Regiebetriebs Kommunale Immobilien
- zwei Vertretern des Sportbüros
- zwei Vorstandsmitgliedern des Sportverbandes Flensburg e.V.

Die Stadt Flensburg behält sich das Recht vor, die sachgerechte Verwendung von Zuschüssen zu prüfen.

3 Antragstellung

Anträge auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie müssen beim Sportbüro der Stadt Flensburg bzw. beim Sportverband Flensburg e.V. eingereicht werden.

4 Förderung von Sportanlagen (Unterhaltung und Nutzung)

4.1 Investitionskostenzuschüsse

Die Stadt Flensburg gewährt Zuschüsse zu Investitionskosten für vereinseigene Sportanlagen.

- Die Fördertatbestände sowie die Höhe der Zuschüsse orientieren sich an der Förderrichtlinie des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.
- Ausnahmen sind möglich.
- Die Höhe der Förderung ist von den bereitgestellten Haushaltsmitteln abhängig.

Anträge sind beim Sportbüro der Stadt Flensburg einzureichen. Die Antragsfrist wird in der Anlage festgesetzt.

Über die Anträge entscheidet die Lenkungsgruppe Sport.

4.2 Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Die Stadt Flensburg gewährt nach Maßgabe der Anlage Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen (Eigentum oder Erbbaurecht).

Anträge sind beim Sportbüro der Stadt Flensburg einzureichen. Die Antragsfrist wird in der Anlage festgesetzt.

Über die Anträge entscheidet das Sportbüro.

4.3 Mietkostenzuschüsse für nichtstädtische Anlagen

Die Stadt Flensburg gewährt nach Maßgabe der Anlage Zuschüsse für von Sportvereinen angemietete Sportfunktionsflächen, die

- notwendig zur Erfüllung der Vereinsaufgaben sind
- nicht von der Stadt Flensburg zur Verfügung gestellt werden können und
- nachweislich für Trainings- oder Wettkampfzeiten genutzt werden.

Anträge sind beim Sportbüro der Stadt Flensburg einzureichen. Die Antragsfrist wird in der Anlage festgesetzt.

Über die Anträge entscheidet das Sportbüro.

4.4 Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten

Die Stadt Flensburg gewährt nach Maßgabe der Anlage Zuschüsse für die Anschaffung langlebiger Sportgeräte.

- Die Fördertatbestände orientieren sich an der Förderrichtlinie des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.
- Ausnahmen sind möglich.

- Die Höhe der Förderung ist von den bereitgestellten Haushaltsmitteln abhängig.
- Förderberechtigt sind Sportgeräte, die im laufenden Kalenderjahr angeschafft werden sollen.

Anträge sind beim Sportbüro der Stadt Flensburg einzureichen. Die Antragsfrist wird in der Anlage festgesetzt.

Über die Anträge entscheidet die Lenkungsgruppe Sport. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Abrechnung bewilligt. Nicht bewilligte Anträge vom Vorjahr werden im laufenden Jahr mitberücksichtigt.

5 Förderung von Sportveranstaltungen in Flensburg mit überregionaler Bedeutung

Die Stadt Flensburg gewährt Zuschüsse für

- überregionale (Teilnahme mindestens auf Landesebene) oder internationale Sportveranstaltungen in Flensburg.
- Dabei werden Veranstaltungen im Jugendbereich vorrangig berücksichtigt.

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel wird in der Anlage festgesetzt.

Anträge sind unter Beifügung eines Finanzierungsplanes beim Sportbüro der Stadt Flensburg einzureichen. Die Antragsfrist wird in der Anlage festgesetzt.

Über die Anträge entscheidet die Lenkungsgruppe Sport. Der Antragsteller erhält einen Vorbescheid. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Abrechnung bewilligt.

6 Förderung von Personal und Qualität

6.1 Förderung der Ausbildung lizenziierter Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager

Die Stadt Flensburg gewährt Sportvereinen nach Maßgabe der Anlage Zuschüsse für den Erwerb einer

- Erstlizenz als Übungsleiter, Jugendleiter oder lizenziertem Vereinsmanager
- beim Landessportverband Schleswig-Holstein oder einem ihm angeschlossenen Sportfach- oder Kreissportverband
- sofern nach der Prüfung eine entsprechende Tätigkeit in einem Verein oder Verband im Stadtgebiet aufgenommen wird.

Anträge sind spätestens ein Jahr nach Erwerb und unter Vorlage der Prüfbescheinigung beim Sportverband Flensburg e.V. einzureichen.

Über die Anträge entscheidet der Sportverband Flensburg.

6.2 Dauerhafte Förderung von lizenzierten Übungsleitern, Jugendleitern und Vereinsmanagern

Die Stadt Flensburg gewährt Sportvereinen nach Maßgabe der Anlage Zuschüsse

- für Übungs- und Jugendleiter und Vereinsmanager mit gültiger Lizenz
- für mindestens gleichwertig Qualifizierte (z.B. Sport- und Gymnastiklehrer).

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt in Abhängigkeit der geleisteten Stundenzahl und wird pro Person und geleisteter Übungs- oder Arbeitsstunde abgerechnet.

Anträge sind beim Sportverband Flensburg e.V. einzureichen. Die Antragsfrist wird in der Anlage festgesetzt. Über die Anträge entscheidet der Sportverband Flensburg.

6.3 Förderung der Geschäftsstelle des Sportverbandes Flensburg

Die Stadt Flensburg gewährt dem Sportverband Flensburg e.V. nach Maßgabe der Anlage einen Zuschuss für den Betrieb der Geschäftsstelle.

Der Zuschuss wird zum 01.06. des laufenden Kalenderjahres ausgezahlt.

7 Sportjugendförderung

7.1 Förderung einer hauptamtlichen Koordinationsstelle für die Sportjugendarbeit

Die Stadt Flensburg fördert die Sportjugendarbeit durch die Bereitstellung einer hauptamtlich geführten Koordinationsstelle für Sportjugendarbeit beim Sportverband Flensburg e.V. auf Grundlage einer Leistungsvereinbarung. Das Stellenprofil stimmt die Sportjugend des Sportverbandes mit der Sportverwaltung ab, eine Verknüpfung mit anderen Jugendthemen ist zu gewährleisten. Die Leistungsvereinbarung enthält Aufgabenbereich und Stundenanzahl für die hauptamtliche Stelle sowie deren Vergütung. Bestandteil der Förderung ist zudem ein Zuschuss zur Umsetzung von Projekten durch den Koordinator nach Maßgabe der Anlage.

7.2 Grundförderung der Sportvereine pro Kind / Jugendlichem

Die Stadt Flensburg gewährt Sportvereinen nach Maßgabe der Anlage für jedes Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Jahreszuwendung. Berechnungsgrundlage ist der jährlich vorzulegende Bestandserhebungsbogen des Sportvereins an den Landessportverband.

Die Förderung soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben das Vereinsleben selbst zu gestalten und mitzubestimmen. Sie wird Vereinen gewährt, deren Jugendabteilung nach den folgenden Regelungen anerkannt ist.

- Von den Jugendlichen wird ein Jugendwart/in gewählt, der Sitz und Stimme im Vorstand hat.
- Jugendliche ab mind. 14 Jahren haben Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung oder der Verein hat eine Jugendordnung und der Jugendwart/in wird von den Jugendlichen gewählt und auf der Jahreshauptversammlung bestätigt.
- Der Kassenbericht weist Ein- und Ausgaben im Jugendbereich aus, die mindestens den gewährten Zuschüssen gemäß 7.2 dieser Richtlinie entsprechen.
- Die Jugendabteilung des Vereins entscheidet selbstständig über die Verwendung der gemäß 7.2 dieser Richtlinie gewährten Mittel.

Die Anerkennung wird durch die Sportjugend im Sportverband Flensburg e.V. auf Antrag des Vereins geprüft und für jeweils 5 Jahre erteilt. Anträge sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres einzureichen. Die beizufügenden Unterlagen werden in der Anlage festgesetzt.

7.3 Förderung von Freizeitmaßnahmen

Freizeitmaßnahmen werden gemäß den Richtlinien des Kinder- und Jugendbüros direkt vom Kinder- und Jugendbüro gefördert.

8 Projektförderung

Die Stadt Flensburg stellt als Anreiz für die Sportvereine, die zukunftsweisende und gemeinwohlorientierte Projekte im Sinne der Ziele der Sportentwicklungsplanung durchführen, einen jährlichen Projektmittelfonds zur Verfügung. Die Höhe des Fonds wird in der Anlage festgesetzt.

Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen eines Konzeptes, welches die Ziele und Inhalte des Projektes sowie den Bezug zu den Inhalten der Flensburger Sportentwicklungsplanung darstellt.

Als besonders förderungswürdig werden neue Projekte angesehen, die

- eine innovative Angebotsstruktur zum Thema haben (Senioren, offene Angebote, integrative u. inklusive Angebote etc.)
- eine innovative Vereinsentwicklung begünstigen (z.B. Klausurtagungen oder Zukunftswerkstätten der Sportvereine)
- Kooperationen und Vernetzungen der Akteure fördern (z.B. vereinsübergreifende Geschäftsstelle, Unterstützung bei Fusionsprozessen)

Die Projekte müssen neu aufgelegt werden und sollten nachhaltig sein.

Diese Förderung kann auch Vereinen gewährt werden, die nicht alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

Anträge sind unter Beifügung einer Projektbeschreibung und eines Finanzierungsplanes beim Sportbüro der Stadt Flensburg einzureichen. Die Antragsfrist wird in der Anlage festgesetzt.

Über die Anträge entscheidet die Lenkungsgruppe Sport.

Der Antragsteller erhält einen Vorbescheid. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Abrechnung bewilligt.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Flensburg, 24.10.18


Simone Lange
Die Oberbürgermeisterin

Anlage zur Sportförderrichtlinie

1. Antragsberechtigte (Ziffer 2.1 der Richtlinie)

Antragsberechtigt gem. Ziff. 2 der Richtlinie sind Sportvereine, die

- gemeinnützig und Mitglied im Sportverband Flensburg e.V. sind,
- für aktive Mitglieder einen jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag (Grundbeitrag plus ggf. Spartenbeitrag)
 - für Mitglieder unter 18 Jahre in Höhe von.....60,00 EUR
 - für Mitglieder über 18 Jahre in Höhe von.....96,00 EURerheben. (Ausgenommen sind Regelungen aus sozialen Gründen, für die der Verein eigenständige Regelungen treffen kann)
- seit mindestens 3 Jahren im Vereinsregister eingetragen sind und
- die mindestens 30 Mitglieder haben.

2. Investitionskostenzuschüsse (Ziffer 4.1 der Richtlinie)

Anträge sind bis zum 28.02. des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

3. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen (Ziffer 4.2 der Richtlinie)

Es werden Zuschüsse pauschaliert in folgender Höhe gewährt:

- Sportplatzanlagen (Anlage mit mehreren Sportplätzen) max. EUR 7.800,--
- Tennisanlagen max. EUR 2.000,--
- Schießsportanlagen max. EUR 500,--
- Wassersportanlagen:
 - Segeln max. EUR 750,--
 - Rudern / Kanusport max. EUR 250,--
- Sonstige vereinseigenen Anlagen nach individueller Vereinbarung

Bei Sportanlagenkombinationen kann die Gewährung mehrerer Zuschüsse zur Anwendung kommen. Bezuschusst werden maximal 75% der entstandenen Gesamtkosten.

Anträge sind bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

4. Mietkostenzuschüsse für nichtstädtische Anlagen (Ziffer 4.3 der Richtlinie)

Es werden Zuschüsse in Höhe von **60%** des Miet- oder Entgeltsatzes gewährt, je Stunde jedoch höchstens **6,-- EUR**.

Nicht berücksichtigt werden Reithallen, Schießhallen, Squashhallen, Tennishallen, Kletterhallen, Kegelhallen und Bäder.

Anträge sind bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

5. Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten (Ziffer 4.4 der Richtlinie)

Förderungsfähig ist die Anschaffung von Sportgeräten, wenn

- der Einzelbeschaffungswert den Betrag von **1.000,-- EUR** übersteigt und
- die Langlebigkeit der Anschaffung gewährleistet ist.

Ausgeschlossen ist die Förderung von Bekleidung und Bällen.

Es wird ein Zuschuss in Höhe von max. **20%** der Anschaffungskosten gewährt.

Anträge sind bis zum 28.02. des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

6. Förderung von Sportveranstaltungen in Flensburg mit überregionaler Bedeutung (Ziffer 5 der Richtlinie)

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel beträgt **10.000,-- EUR** jährlich.

Anträge sind im Vorfeld der Veranstaltung, bis zum 28.02. des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

7. Förderung der Ausbildung lizenzierter Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager (Ziffer 6.1 der Richtlinie)

Es wird ein Zuschuss in Höhe von **100,-- EUR** pro erworbener Erstlizenz gewährt.

8. Dauerhafte Förderung von lizenzierten Übungsleitern, Jugendleitern und Vereinsmanagern (Ziffer 6.2 der Richtlinie)

Es wird ein Zuschuss in Höhe von **1,50 EUR** pro Person und geleisteter Übungs- oder Arbeitsstunde gewährt.

Nachweise über die Entschädigung von lizenzierten Übungsleitern und lizenzierten Vereinsmanagern sind einzureichen bis zum:

- 10. April für den Zeitraum von Dezember des Vorjahres bis Februar des laufenden Jahres,
- 10. Juni für den Zeitraum von März bis Mai des laufenden Jahres,
- 10. September für den Zeitraum von Juni bis August des laufenden Jahres,
- 10. Dezember für den Zeitraum von September bis November des laufenden Jahres.

9. Förderung der Geschäftsstelle des Sportverbandes Flensburg (Ziffer 6.3 der Richtlinie)

Es wird ein Zuschuss in Höhe von **5.000,-- EUR** jährlich gewährt.

10. Förderung einer hauptamtlichen Koordinationsstelle für die Sportjugendarbeit
(Ziffer 7.1 der Richtlinie)

Die Stadt Flensburg erstattet die Personalkosten für eine hauptamtliche Koordinationsstelle für die Sportjugendarbeit (mind. 19,5 Wochenstunden) mit einem Personalkostenzuschuss von bis zu **30.000,-- EUR** jährlich.

Für Projektarbeit werden Sachmittel in Höhe von bis zu **10.000,-- EUR** jährlich bezuschusst.

11. Grundförderung der Sportvereine pro Kind / Jugendlichen
(Ziffer 7.2 der Richtlinie)

Es wird ein Zuschuss in Höhe von **10,50 EUR** jährlich pro Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Für die Beantragung der Jugendanerkennung sind vom Verein die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Vereinssatzung,
- Jugendordnung,
- Aufstellung des Vorstandes,
- letzter Kassenbericht und
- letzter Freistellungsbescheid vom Finanzamt.

12. Projektförderung (Ziffer 8 der Richtlinie)

Die Höhe des Projektmittelfonds beträgt **10.000,-- EUR** jährlich.

Anträge sind vor Beginn der Projektlaufzeit, bis zum 28.02. des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

Flensburg, 5.7.2018

Synopse Sportförderrichtlinie

Fördertatbestände aktuelle Sportförderrichtlinien	Fördertatbestände neue Sportförderrichtlinien	Bisheriger Ansatz in Euro	Neuer Ansatz in Euro
Förderung von Sportanlagen (Unterhaltung und Nutzung)			
	NEU: Investitionskostenzuschüsse (2011 gestrichen)	72.800	50.000
Unterhaltung vereinseigener Anlagen		31.200	18.000
Mietkostenzuschuss für nichtstädtische Anlagen		40.000	40.000
	NEU: Anschaffung von Sportgeräten (2011 gestrichen)	6.400	10.000
Zuschüsse für Sportveranstaltungen			
	NEU: Sportveranstaltungen in Flensburg mit überregionaler Bedeutung	-	10.000
Entfällt: Städtepartnerschaften		3.600	-
Förderung von Personal und Qualität			
	NEU: Förderung der Ausbildung lizenzierter Übungsleiter, Jugendleiter, Vereinsmanager	-	3.000
Förderung von lizenzierten Übungsleitern, Jugendleitern und Vereinsmanagern		71.400	120.000
Förderung der Geschäftsstelle des Sportverbandes Flensburg		3.000	5.000
Sportjugendförderung			
	NEU: Hauptamtl. Koordinationsstelle Sportjugendarbeit 30.000 € PK; 10.000€ SK	-	40.000
Grundförderung pro Kind / Jugendlichem		70.000	60.000
Durch Kinder- und Jugendbüro verwaltet: Förderung von Freizeitmaßnahmen		7.700	5.000 (entfällt aus Sportförderung)
Entfällt: Jugendleiter		7.400	-
Entfällt: Besondere Initiativen		2.500	-
Entfällt: Besondere Jugendmaßnahmen		3.000	-
Projektförderung			
	NEU: Förderung innovativer Projekte	-	10.000
Ehrungen			
Aus Sportförderung lösen: Sportlerehrung, Ehrung verdienter Verbands- und Vereinsvorstandsmitglieder		4.300	-
Entfällt: Jubiläumszuwendungen			
Entfällt: Ehrenpreise			
Entfällt: Empfänge			
		Gesamt (Ansätze):	
		Bisher: 244.100	Neu: 366.000